

Änderung des Gesetzes über die Kürzung von Staatsbeiträgen und die Erschwerung von Ausgabenbeschlüssen (Spargesetz)

Neue Dienstleistung

Für blinde, seh- oder lesebehinderte Stimmberechtigte ist die Abstimmungsinfo neu als Hörrechtigte ist die Abstimmungsinfo neusammenstreitschrift erhältlich. Diese wird in Zusammenlinderetschrift erhältlich. Diese wird in Zusammenlinderetschen Bibliothek für Blinderetschen Bibliothek für Blinderetschen Bibliothek für Blinderetschen Bibliothek für Blinderetschen Bibliothek für Blinderet selb mit der Seß im international aneriend und Sehbehinderte Seß in international auf einer und Sehbehinderte Seß abonniert und auf einer kannten DAISY-Format produziertschrift kann kannten DAISY-Hörzeitschrift kann CD verschickt. Die DAISY-Hörzeitschrift werden:

CD verschickt. Die DAISY-Hörzeitschrift kann direkt bei der SBS abonniert werden:

direkt bei der SBS abonniert werden:

direkt bei der SBS abonniert werden:

direkt bei day 333 32 32

Tel. 043 333 32 32

Abstimmungs/170

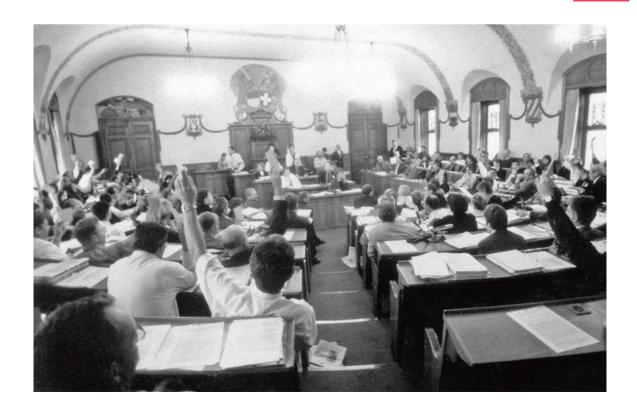
Änderung des Gesetzes über die Kürzung von Staatsbeiträgen und die Erschwerung von Ausgabenbeschlüssen (Spargesetz)

Die Änderung des Gesetzes über die Kürzung von Staatsbeiträgen und die Erschwerung von Ausgabenbeschlüssen

- verzichtet auf die bisherige Möglichkeit zur Kürzung von Staatsbeiträgen und
- verlangt, dass der Kantonsrat nicht gebundene, d.h. in der Regel neue Ausgaben nur beschliessen kann, wenn diesen die Mehrheit der Kantonsratsmitglieder zustimmt.

Der Kantonsrat hat dieser Vorlage mit 59 : 30 Stimmen zugestimmt. Da das 2/3-Quorum (60 Stimmen der anwesenden 89 Ratsmitglieder) nicht erreichte wurde, unterliegt die Gesetzesänderung der Volksabstimmung.

Kantonsrat und Regierungsrat empfehlen Ihnen ein JA zur Vorlage.



Um was geht es?

Das Gesetz über die Kürzung von Staatsbeiträgen und die Erschwerung von Ausgabenbeschlüssen (oder kurz: Spargesetz) wurde erstmals im Jahre 1994 als befristete Notmassnahme und als Teil eines Gesamtpaketes zur Sanierung des Staatshaushaltes in Kraft gesetzt. Neben der linearen Kürzung von Staatsbeiträgen sah es vor, dass der Kantonsrat nicht gebundene Ausgaben nur beschliessen kann, wenn diesen zwei Drittel der Kantonsratsmitglieder zustimmen. Unter den Begriff «nicht gebundene Ausgaben» fallen alle neuen Ausgaben sowie Ausgaben, die vom Kantonsrat gestützt auf eine Delegation der Finanzkompetenzen bewilligt werden können. Voraussetzung im letzten Fall ist allerdings, dass der Kantonsrat frei ist bzw. dass ihm eine erhebliche Entscheidungsfreiheit zukommt, ob und wieviel Ausgaben er zur Erfüllung einer Staatsaufgabe beschliessen will. In diesen Fällen, wenn also eine nicht gebundene Ausgabe beschlossen werden soll. sind erschwerende Verfahrensvorschriften vorgesehen. Die Geltungsdauer des Gesetzes war stets befristet, konnte aber jeweils um zwei weitere Jahre verlängert werden.

Vorgesehen ist, das **Gesetz** erneut um zwei Jahre bis Ende 2008 zu **verlängern**, jedoch mit folgenden **Änderungen**:

Verzicht auf die Möglichkeit zur Kürzung von Staatsbeiträgen – Die Kürzung von Staatsbeiträgen wurde im Jahre 1994 als Notrecht eingeführt, um den Staatshaushalt zu sanieren. Nachdem die finanzielle Lage des Kantons in den letzten Jahren stabilisiert werden konnte, rechtfertigt es sich nicht mehr, notrechtliche Sparmassnahmen aufrecht zu erhalten.

Erschwerung von Ausgabenbeschlüssen – Das Spargesetz hat bisher verlangt, dass der Kantonsrat nicht gebundene Ausgaben nur beschliessen kann, wenn diesen zwei Drittel der Kantonsratsmitglieder zustimmen. Neu muss die Mehrheit aller Ratsmitglieder Beschlüssen über nicht gebundene Ausgaben zustimmen (d.h. im Minimum 51 Stimmen). Dieses Quorum von 51 Stimmen ist höher, als dies üblicherweise gefordert wird. In der Regel wird verlangt (soweit die Kantonsverfassung oder ein Gesetz es nicht anders vorsehen), dass es zu einem gültigen Beschluss des Kantonsrates der Mehrheit der Stimmenden bedarf. Geben beispielsweise nur 85 der 100 Ratsmitglieder ihre Stimme ab, genügt die Zustimmung von 43 Ratsmitgliedern zur Erreichung des notwendigen Mehrs. Mit der vorliegenden Gesetzesänderung wäre jedoch bei Beschlüssen über nicht gebundene Ausgaben auch bei nur 85 stimmenden Ratsmitgliedern ein Quorum von 51 Stimmen erforderlich. Die vorgesehene Gesetzesrevision bezweckt damit, dass Beschlüsse über nicht gebundene Ausgaben nur dann bewilligt werden, wenn sie eine breite Zustimmung im Kantonsrat finden. Sie hat dadurch die Wirkung einer Ausgabenbremse.

Eine Minderheit des Kantonsrates hat die Vorlage im Wesentlichen mit der Begründung abgelehnt, dass die Schaffung eines Quorums dazu führe, dass abwesende Ratsmitglieder oder Stimmenthaltungen faktisch als Nein-Stimmen gerechnet werden.

Über diesen Beschluss stimmen Sie ab:

Kantonsratsbeschluss vom 6. Dezember 2007 Nr. RG 156/2006

8

Änderung des Gesetzes über die Kürzung von Staatsbeiträgen und die Erschwerung von Ausgabenbeschlüssen

Der Kantonsrat von Solothurn, gestützt auf Artikel 130 Absatz 1 der Verfassung des Kantons Solothurn vom 8. Juni 1986'), nach Kenntnisnahme von Botschaft und Entwurf des Regierungsrates vom 14. November 2006 (RRB Nr. 2006/2021), beschliesst:

Das Gesetz über die Kürzung von Staatsbeiträgen und die Erschwerung von Ausgabenbeschlüssen vom 4. Dezember 1994²) wird wie folgt geändert:

Der Titel lautet neu:

Gesetz über die Erschwerung von Ausgabenbeschlüssen

§ 1 lautet neu:

§ 1. Zweck

Das Gesetz will eine übermässige Neuverschuldung des Kantons verhindern.

§ 2 lautet neu:

§ 2. Erschwerung von Ausgabenbeschlüssen

Beschlüssen über nicht gebundene Ausgaben muss die Mehrheit der Mitglieder des Kantonsrates zustimmen.

- § 3 Absätze 2 und 3 lauten neu und Absatz 4 wird angefügt:
- ² Diese Änderungen vom treten am 1. Januar 2007 in Kraft. Vorbehalten bleibt das obligatorische Referendum.
- ³ Es gilt für alle entweder nach der Annahme durch das Volk oder nach unbenutztem Ablauf des fakultativen Referendums beschlossenen unter § 2 fallenden Ausgaben.
- ⁴ Dieses Gesetz tritt am 31. Dezember 2008 ausser Kraft.

Im Namen des Kantonsrats

Herbert Wüthrich Fritz Brechbühl

Präsident Ratssekretär

¹⁾ BGS 111.1 ²⁾ BGS 121.24 (GS 93, 381)

Der Regierungsrat empfiehlt Ihnen:

JA

Der Kantonsrat empfiehlt Ihnen:

JA

zur Änderung des Gesetzes über die Kürzung von Staatsbeiträgen und die Erschwerung von Ausgabenbeschlüssen.